

## 15. Hilfebedarfsgruppen

<sup>1</sup>Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Unterscheidung von Personalbedarf, Gruppengrößen und Fachdiensten werden drei Kategorien vergleichbaren Hilfebedarfs gebildet. <sup>2</sup>Die Hilfebedarfsgruppen 1, 2 und 3 stellen einen steigenden Hilfebedarf dar. <sup>3</sup>Den einzelnen Hilfebedarfsgruppen sind unterschiedliche Gruppengrößen, Mindestpersonalberechnungsgrößen und Fachdienststunden zugeordnet. <sup>4</sup>In fachlich begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde höhere Mindeststandards festlegen. <sup>5</sup>Die Einrichtungen können ihre tatsächlichen Gruppen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus allen drei Hilfebedarfsgruppen zusammensetzen. <sup>6</sup>Je nach Zusammensetzung variieren die Berechnungen für die personelle Ausstattung, Gruppengröße und den Fachdienst der tatsächlichen Gruppe. <sup>7</sup>Für Gruppen, in denen Personen betreut werden, die erhebliches selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten zeigen bzw. für die ein richterlicher Beschluss zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen vorliegt, legt die Aufsichtsbehörde erforderlichenfalls eine über den Standard der jeweiligen Hilfebedarfsgruppe hinausgehende Reduzierung der Gruppengröße und/oder einen höheren Personalstandard einschließlich der Fachdienstleistungen und der Verfügungszeiten fest. <sup>8</sup>Die Leistungsträger werden hierzu rechtzeitig beteiligt.

### 15.1 Hilfebedarfsgruppe 1

<sup>1</sup>Sie umfasst Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. <sup>2</sup>Die tatsächlichen Gruppen umfassen in diesem Fall in Heilpädagogischen Tagesstätten acht bis höchstens zwölf Plätze, in Heilpädagogischen Heimen und Internaten höchstens zehn Plätze. <sup>3</sup>Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei anderthalb Stellen. <sup>4</sup>Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Betreuungszeiten mit ein. <sup>5</sup>Der heil- und sozialpädagogische, psychologische, medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt in der Regel eine, mindestens eine halbe Wochenstunde pro betreute Person.

### 15.2 Hilfebedarfsgruppe 2

<sup>1</sup>Sie umfasst Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter, die einen erhöhten Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarf aufweisen. <sup>2</sup>Ein erhöhter Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarf besteht, wenn zwei oder mehrere der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltende Verhaltensauffälligkeiten, geistige Behinderung oder wesentliche Körperbehinderungen vorliegen. <sup>3</sup>Dies gilt auch bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, deren Behinderung so erheblich ist oder bei Kindern im Vorschulalter, deren Verhaltensauffälligkeit so erheblich ist, dass der Umfang des Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarfes dem des vorgenannten Personenkreises entspricht. <sup>4</sup>Die tatsächlichen Gruppen umfassen in diesem Fall in Heilpädagogischen Tagesstätten acht bis höchstens zehn Plätze, in Heilpädagogischen Heimen und Internaten höchstens acht Plätze. <sup>5</sup>Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei zwei Stellen. <sup>6</sup>Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Betreuungszeiten mit ein. <sup>7</sup>Der heil- und sozialpädagogische, psychologische, medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt mindestens eine Wochenstunde pro betreute Person.

### 15.3 Hilfebedarfsgruppe 3

<sup>1</sup>Sie umfasst Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter, die aufgrund ihres erhöhten Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarfes einer besonders intensiven, ununterbrochenen Betreuung, Förderung und Pflege bedürfen. <sup>2</sup>Die tatsächlichen Gruppen umfassen in diesem Fall in Heilpädagogischen Tagesstätten und in Heilpädagogischen Heimen höchstens sechs Plätze. <sup>3</sup>Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei zweieinhalb Stellen. <sup>4</sup>Der tatsächliche

Personalbedarf bezieht die Betreuungszeiten mit ein. <sup>5</sup>Der heil- und sozialpädagogische, psychologische, medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt mindestens zwei Wochenstunden pro betreute Person.